Satzung

DLRG - Ortsgruppe Eisenberg e.V. -

<u>Satzungsverzeichnis</u>

Absatz	Titel	Seite
I	Name, Bereich, Sitz und Zweck	3
I - § 1 -	Name, Bereich, Sitz	3
1.1	Namen - Gliederung	3
1.2	Name der Ortsgruppe	3
1.3	Sitz der Ortsgruppe	3
I - § 2 -	Zweck	3
2.1	Zweck im Sinne der Abgabenordnung	3
2.2	Zweck der Ortsgruppe	3
2.3	Mittel der Ortsgruppe	3
2.4	Ersatz von Aufwendungen	4
I - § 3 -	Geschäftsjahr	4
II	Mitgliedschaft und Gliederung	4
II - § 1 -	Mitgliedschaft	4
1.1	Beitrittserklärung	4
1.2	Beitragsentrichtung	4
1.3	Mitgliedschaftsende	5
1.4	Ordnungsmaßnahmen	5
1.5	Verhältnis zum Landesverband und zu	
	übergeordneten Gliederungen	5
1.6	Beiträge	6
1.7	Eigentum der DLRG	6
1.8	Ehrenmitglieder	6
1.9	Eigenmächtige Handlungen	6
II - § 2 -	Jugend der Ortsgruppe	6
2.1	Alter und Ziele der Jugend	6
2.2	Förderung der Jugend	7
III	Organe der Ortsgruppe	7
	Gliederung und Aufgaben der Organe	7
1	Die Jahreshauptversammlung	7
1.1-1.10	Aufgaben der Jahreshauptversammlung	7
2	Der Vorstand	8
2.1	Gliederung	8
2.2-2.6	Aufgaben und Amtszeit des Vorstandes	8
IV	Sonstige Bestimmungen	9
1	Prüfungen	9
2	Ehrungen	10
3	Material	10
\mathbf{v}	Schlussbestimmungen	10
1	Satzungsänderung	10
2	Auflösung	10
3	Inkrafttreten	11
J	mikiaituicicii	11

Name, Bereich, Sitz und Zweck

1-§1- Name, Bereich, Sitz

1.1 Namen - Gliederung

Die DLRG - Ortsgruppe Eisenberg e.V. - ist eine Gliederung des Bezirkes Vorderpfalz e.V., der am 19. Oktober 1913 gegründeten "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V." gebräuchliches Kürze1 - DLRG -

1.2 Name der Ortsgruppe

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

- Ortsgruppe Eisenberg e.V.-
- 1.3 Sitz der Ortsgruppe Stadt Eisenberg (Pfalz)

1-§2- Zweck

2.1 Zweck im Sinne der Abgabenordnung (AO)

Die Ortsgruppe Eisenberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und arbeitet ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Die Ortsgruppe ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Zweck der Ortsgruppe

Die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen, die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser, die Werbung für die Ziele der DLRG.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung und Förderung des Anfängerschwimmens,
- die Förderung des Schulschwimmunterrichts,
- die Ausbildung von Rettungsschwimmern,
- die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- die Mitwirkung bei Abwendung und Bekämpfung von Katastrophenfällen.

2.3 *Mittel der Ortsgruppe*

Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Ersatz von Aufwendungen

- 1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insb. Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon.
 - Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
 - Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
- 2. Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluss Pauschalen festgelegt werden

I - § 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

I I <u>Mitgliedschaft und Gliederung</u>

II-§1- Mitgliedschaft

- Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, sowie Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
 Mit der Beitrittserklärung erkennen sie die Satzung der Ortsgruppe, die Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., die Satzung des DLRG Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V., die Satzung des DLRG Bezirkes Vorderpfalz e.V., sowie die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht binnen sechs Wochen nach Antragstellung widersprochen wird

In der DLRG Eisenberg e.V. übt das Mitglied seine Rechte persönlich aus, gegenüber den überörtlichen Gliederungen wird es durch gewählte Delegierte vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorangegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.

1.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie spätestens bis zum 1. Dezember erklärt worden ist.

Unbeschadet der Satzung des DLRG-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes der DLRG-Eisenberg e.V. von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Aufforderung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Aufforderung die Streichung angedroht wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Der Ausschluss aus der Ortsgruppe wird durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung geregelt.

- 1.4 Wegen schuldhaften Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine Anordnung aus dieser Satzung oder wegen DLRG-schädigendes Verhalten kann das Schieds- und Ehrengericht der übergeordneten Gliederung wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandene Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

1.5 Der Vorstand des Bezirkes Vorderpfalz e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist berechtigt, die Arbeit der DLRG Eisenberg e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung des Zwecks nach I, § 2 dieser Satzung dienen.

Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand der übergeordneten Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Jahreshauptversammlungen ist der übergeordneten Gliederung eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.

Vorstandsmitglieder der übergeordneten Gliederung haben das Recht an den Jahreshauptversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe der DLRG Eisenberg e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der übergeordneten Gliederung zuzuleiten:

- a) Technischer Jahresbericht
- b) Beitragsabrechnung
- c) Jahresabschluss nebst angeordneten Unterlagen
- d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Bezirk zu zahlende Beiträge
- e) Nachweis der Erledigung von Auflagen, die von den Organen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. oder des Bezirks Vorderpfalz e.V. verlangt worden sind.

Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die übergeordnete Gliederung festgesetzt.

Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft ordnungsgemäß beendet worden ist. Wird die Mitgliedschaft durch Tod beendet, entfällt die Beitragspflicht.

- 1.7 Erlischt die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus einem Amt aus, hat es das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG an die Ortsgruppe zurückzugeben.
- 1.8 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 1.9 Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder kann die Ortsgruppe nicht haftbar gemacht werden.

II - § 2 - Jugend der Ortsgruppe

2.1 Die Mitglieder unter 26 Jahren und - unabhängig vom Alter - die gewählten Vertreter der Jugend bilden die Jugend der Ortsgruppe. Ihre Zugehörigkeit zur Ortsgruppe wird dadurch nicht berührt.

Die Jugend betreibt eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und bejaht die freiheitliche, demokratische Grundordnung, sowie die parlamentarische repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ortsgruppe weckt und fördert die Anteilnahme der Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.

III Organe der Ortsgruppe

Organe der Ortsgruppe sind:

- 1. die Jahreshauptversammlung
- 2. der Vorstand

Gliederung und Aufgaben der Organe

1 <u>Die Jahreshauptversammlung</u>

- 1.1 Das oberste Organ ist die Jahreshauptversammlung aller Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Eisenberg e.V. bei der alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt sind.
- Die Jahreshauptversammlung legt die Richtlinien für die Tätigkeiten fest und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Eisenberg e.V. -.
 Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstandes und der Stellvertreter
 - die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter
 - die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Verwendung des anteiligen Beitragsaufkommens
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Eisenberg e.V. -
- 1.3 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal soll die ordentliche Jahreshauptversammlung der DLRG Ortsgruppe Eisenberg e.V. stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von 2 Wochen durch die Presse, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.

Bei Jahreshauptversammlungen, bei den Neuwahlen durchgeführt werden, erfolgt die Einladung mit Angabe der Tagesordnung schriftlich.

- 1.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Jahreshauptversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekanntzugeben.
- 1.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der DLRG Ortsgruppe Eisenberg e.V. es erfordert, oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 1.6 Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- 1.7 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 1.8 Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 1.9 Bei der Jahreshauptversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Beschlussfassung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 1.10 Über die gefassten Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom beteiligten Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist

2 Der Vorstand

- 2.1 Der Vorstand der DLRG Ortsgruppe Eisenberg e.V. besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stelly. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - der Beisitzerin Fachbereich Technik
 - dem Pressewart
 - dem technischen Leiter
 - dem Arzt
 - dem Jugendwart
 - den Beisitzern (deren Anzahl von der Wahlversammlung festgelegt wird)
- 2.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist. Intern ist vereinbart, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden diesen vertritt.

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Eisenberg e.V.
 zuständig, sofern es nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen worden ist. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Leitung der DLRG Ortsgruppe Eisenberg e.V. -
 - Vorbereitung und Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Jahreshauptversammlung
 - die Verwaltung der Mittel
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - Überwachung der Durchführung aller Aufgaben gem. I/§ 2 dieser Satzung.

Ämterkumulation ist möglich, jedoch dürfen der Vorsitzende oder stellv. Vorsitzende nicht gleichzeitig Kassenwart sein.

- Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung, gerechnet ab der Wahl, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der DLRG Ortsgruppe Eisenberg e.V. endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand für die rest1iche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 2.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- 2.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch schriftlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

IV Sonstige Bestimmungen

1 Prüfungen

- 1.1 Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab.
- 1.2 Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer verbindlich

2 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit innerhalb der DLRG - Ortsgruppe Eisenberg e.V. - verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

3 Material

Das zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben benötigte Material ist über die DLRG zu beziehen. Material, das nicht über die DLRG bezogen wird, muß den Gestaltungsvorschriften der DLRG entsprechen.

V <u>Schlussbestimmungen</u>

1 <u>Satzungsänderungen</u>

- 1.1 Satzungsänderungen gemäß III 1.2 beschließt die Jahreshauptversammlung. Zu einem Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 1.2 Die Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden.

2 Auflösung

- 2.1 Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Eisenberg e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 90 von Hundert der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2.2 Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Eisenberg e.V. fällt deren Vermögen an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Vorderpfalz, oder an deren Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3 <u>Inkrafttreten</u>

3.1 Diese Neufassung der Satzung ist durch die Jahreshauptversammlung der DLRG - Ortsgruppe Eisenberg e.V. - am 07.04.2000 beschlossen worden und tritt am Tage nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit nach Eintrag ins Vereinsregister.

Eisenberg, den 07. April 2000

(W. Schwalb, 1. Vorsitzender)

_ *** _